

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden nebst Gebührentarif vom 20.12.1985

Aufgrund der §§ 4, 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. November 1984 (GV NW S. 663), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 17.12.1985 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig.
- (2) Die Gebühr ist an die Stadtkasse Minden zu entrichten.
- (3) Gebühren werden, auch bei Verzicht auf die Nutzungsrechte, nicht erstattet.

§ 3 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der
 - a) die Leistung der Friedhofsverwaltung beauftragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
 - b) die Einrichtungen der städtischen Friedhöfe in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Nutzungszeiten

- (1) Die Nutzungszeiten betragen für
 - a) Wahlgräber und Urnenwahlgräber 40 Jahre
 - b) Urnenwandeinstellplätze Einzelplatz 30 Jahre
 - c) Urnenwandeinstellplätze Doppelplätze 40 Jahre
 - d) Reihengräber 30 Jahre
 - e) Reihengräber für Verstorbene unter 13 Jahren 30 Jahre

- | | |
|--|----------|
| f) Urnenreihengräber und anonyme Urnenreihengräber | 30 Jahre |
| g) Sonderfelder mit verkürzter Nutzungszeit | 20 Jahre |

(2) Die Nutzungszeiten können bei Wahlgräbern und Urnenwandeinstellplätzen verlängert werden. Die Gebühr errechnet sich anteilig.

§ 5 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden nebst Gebührentarif vom 25.11.1983 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 28.12.1985.

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
21.12.1987	Gebührentarif	23.12.1987	01.01.1988
17.12.1992	Gebührentarif	23.12.1992	01.01.1993
19.12.1996	Gebührentarif	27.12.1996	01.01.1997
07.05.1998	Gebührentarif	14.05.1998	01.02.1998
18.12.2000	§§ 2, 3, 4, 5, Gebührentarif	21.12.2000	01.01.2001
	Euro-Umstellung		01.01.2002
21.12.2001	Gebührentarif	31.12.2001	01.01.2002
20.12.2002	Gebührentarif	28.12.2002	01.01.2003
19.12.2003	§§ 2, 4, Gebührentarif	30.12.2003	01.01.2004
18.12.2009	§ 4 Gebührentarif	23.12.2009	01.01.2010
16.12.2019	Gebührentarif	20.12.2019	01.01.2020
19.12.2022	Gebührentarif	23.12.2022	01.01.2023
06.12.2023	Gebührentarif	11.12.2023	01.01.2024
09.12.2024	Gebührentarif	13.12.2024	01.01.2025
16.12.2025	Gebührentarif	20.12.2025	01.01.2026
27.05.2026	§ 4, Gebührentarif	30.05.2026	01.06.2026

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Minden

Tarif-Nr.	Art der Leistung	pro Jahr	Gebühr
1.	Bestattungsgebühren		
1.1	Erdbestattungen für Verstorbene über 13 Jahren		1.054,00 EUR
1.2.1	Erdbestattungen für Verstorbene bis 13 Jahren mit letztem Hauptwohnsitz in der Stadt Minden		0,00 EUR
1.2.2	Erdbestattungen für Verstorbene bis 13 Jahren ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Minden		250,00 EUR
1.3.1	Erdbestattungen für Totgeburten, wenn mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Bestattung seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Minden hat		0,00 EUR
1.3.2	Erdbestattungen für Totgeburten, wenn die Elternteile zum Zeitpunkt der Bestattung keinen Hauptwohnsitz in der Stadt Minden haben		250,00 EUR
1.3.3	Föten- und Fötenaschenbeisetzungen, wenn mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Bestattung seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Minden hat		0,00 EUR
1.3.4	Föten- und Fötenaschenbeisetzungen, wenn die Elternteile zum Zeitpunkt der Bestattung keinen Hauptwohnsitz in der Stadt Minden haben		250,00 EUR
1.4	Urnenbeisetzungen		650,00 EUR
1.4.1	Aschenverstreuerung		650,00 EUR
1.5	Nutzung Friedhofskapellen		450,00 EUR
1.5.1	Nutzung Abschiedsraum Nordfriedhof		250,00 EUR
2.	Nutzungsgebühren		
	Nutzungsgebühren inkl. Verwaltungsgebühren		
2.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung pro Platz für 40 Jahre		
2.1.1	Wahlgrabstätte Erdbestattung (Belegung max. 1 Erdbestattung + 1 Urne oder 3 Urnen)	63,00 EUR	2.516,00 EUR
2.1.2	Waldplatz Erdbestattung (Belegung max. 1 Erdbestattung + 1 Urne oder 3 Urnen)	65,50 EUR	2.622,00 EUR

2.1.3	Gruftanlagen (pro vorgesehener Belegung mit einem Sarg)	70,75 EUR	2.828,00 EUR
2.2	Urnenwahlgrabstätten (Belegung max. 3 Urnen)	51,25 EUR	2.052,00 EUR
2.2.1	Urnenwandeinstellplatz (Einzelplatz)		2.138,00 EUR
2.2.2	Urnenwandeinstellplatz (Doppelplatz)	78,50 EUR	3.143,00 EUR
2.2.2.1	Urnenwandeinstellplatz (Doppelplatz) unterste Reihe	54,50 EUR	2.181,00 EUR
2.2.3	Urnenwahlgrabstätte Waldplatz (Belegung mit max. 3 Urnen)	67,50 EUR	2.701,00 EUR
2.4	Reihengrabstätte für Verstorbene über 13 Jahre		1.069,00 EUR
2.5.1	Reihengrabstätte für Verstorbene unter 13 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Stadt Minden		0,00 EUR
2.5.2	Reihengrabstätte für Verstorbene unter 13 Jahre ohne Hauptwohnsitz in der Stadt Minden		250,00 EUR
2.6	Reihengrabstätte für Urnen (Belegung mit max. 2 Urnen)	42,75 EUR	1.283,00 EUR
2.6.1	Reihengrabstätte für Urnen inkl. Pflege (Belegung mit max. 2 Urnen)	108,50 EUR	3.249,00 EUR
2.7	Reihengrabstätte für anonym und halbanonym beigesetzte Urnen in Gemeinschaftsanlagen inkl. Pflege		1.603,00 EUR
2.7.1	Urnenhain, Baumbestattung, Findlingswald		2.450,00 EUR
2.7.2	Aschenstreufeld		1.296,00 EUR
2.8	Rasenreihengrabstätte inkl. Rasenpflege	49,70 €	1.491,00 EUR
4.	Um- und Ausbettungen von Urnen		
4.1	Ausbettung von Urnen		Kosten nach Aufwand
4.2	Umbettung von Urnen		Kosten nach Aufwand
5.	Bestattungsbuch		
5.1	Aufbewahren des Bestattungsbuches für Feuerbestattungen in Minden je Kremierung		12,50 EUR

Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgelts ausgeführt.